

innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn 25 % der im Fachverband vertretenen Stimmen einen dahingehenden Antrag stellen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen vor Beginn der Mitgliederversammlungen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Das Präsidium führt sodann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbei, ob über diesen Gegenstand verhandelt und beschlossen werden soll.

§ 12

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Präsident.
2. Die Zahl der Stimmen eines Mitgliedes richtet sich nach der Höhe der Gesamtbeiträge, die das Mitglied für das vorausgegangene Geschäftsjahr entrichtet hat. Die Stimmenzahl, die den Mitgliedern in der ersten Mitgliederversammlung zusteht, wird unter Zugrundelegung der Beiträge errechnet, welche das Mitglied voraussichtlich in Zukunft wird zahlen müssen. Für jede angefangenen Frs. 6 000.— der Beitragssumme wird eine Stimme gewährt. Jedoch darf kein Mitglied mehr als 10 % aller Stimmen auf sich vereinigen.

§ 13

1. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder des stellvertretenden Präsidenten.
2. Aenderungen der Satzungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der durch die in der Mitgliederversammlung Anwesenden vertretenen Stimmen beschlossen werden und nur, wenn in dieser Versammlung $\frac{3}{4}$ aller Stimmen des Fachverbandes vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist zur Beschlußfassung eine weitere Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist und mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 14

1. Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt, zu der die Einladungen allen Mitgliedern 14 Tage vor der Hauptversammlung brieflich unter Mitteilung der Tagesordnung zugehen müssen. Sie hat spätestens bis zum 30. 6. stattzufinden.
2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung für die Hauptversammlung sind:
 1. der Jahresbericht der Geschäftsführung
 2. die Beschlußfassung über die Jahresrechnung
 3. die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung.

§ 15

1. Die Auflösung des Fachverbandes kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in der Hauptversammlung Anwesenden beschlossen werden und nur, wenn in dieser Versammlung $\frac{3}{4}$ aller Stimmen des Fachverbandes vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung eine weitere Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist und mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Wird die Auflösung des Fachverbandes beschlossen, so bestimmt die Hauptversammlung gleichzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens des Fachverbandes.

§ 16

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch die Geschäftsführung niederzuschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.

SATZUNGEN

des Fachverbandes der weiterverarbeitenden Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes.

(Chambre Syndicale des Industries Métallurgiques, Mécaniques et Connexes de la Sarre).

§ 1

1. Die Vereinigung führt den Namen „Fachverband der weiterverarbeitenden Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes“ (Chambre Syndicale des Industries Métallurgiques, Mécaniques et Connexes de la Sarre). Sie hat ihren Sitz in Saarbrücken. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. 12. 1948.
2. Die Dauer des Fachverbandes ist nicht begrenzt.

§ 2

1. Der Fachverband ist die wirtschaftliche Vereinigung der Firmen der weiterverarbeitenden Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes im Sinne der Artikel 55 und 56 der Verfassung des Saarlandes vom 15. 12. 1947. Er hat sich im Rahmen der geltenden Gesetze mit allen wirtschaftlichen und fachlichen Angelegenheiten zu befassen, welche die Belange seiner Mitglieder berühren, und diese Belange nach außen hin zu vertreten, mit Ausnahme derjenigen Fragen, die sich auf Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer seiner Mitglieder beziehen. Er ist nicht berechtigt, in die inneren Angelegenheiten seiner Mitglieder mittelbar oder unmittelbar einzugreifen.
2. Der Fachverband erteilt seinen Mitgliedern Richtlinien im Rahmen der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes. Er ist in allen Fragen berechtigt, seine Mitglieder zu vertreten, wenn diese gemeinsam aufzutreten genötigt sind.
3. Der Fachverband kann allen Vereinigungen von Industrieverbänden beitreten, deren Zweck auf die Vertretung allgemeiner Berufsinteressen gerichtet ist.
4. Sein Geschäftsbereich ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

§ 3

1. Mitglied des Fachverbandes kann jede Firma der weiterverarbeitenden Eisen- und Metallindustrie sein, die innerhalb der Grenzen des Saarlandes eine industrielle Niederlassung unterhält. Für mehrere industrielle Niederlassungen der gleichen Firma kann eine besondere Mitgliedschaft nicht erworben werden, es sei denn, daß jede dieser Niederlassungen eine besondere Firma führt.
2. Ueber die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4

1. Der Austritt aus dem Fachverband muß mittels schriftlicher Erklärung (per Einschreiben) an den Fachverband erfolgen. Er steht jedem Mitglied nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung zum Schluß eines Ge-

schäftsjahres zu. Ueber Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheidet das Präsidium. Mitglieder, welche die Interessen des Fachverbandes gröblich verletzt oder trotz Mahnung ihre Verpflichtungen zur Beitragsleistung gemäß § 7 nicht erfüllen, können durch Beschluß des Präsidiums ausgeschlossen werden.

2. Gegen die Entscheidung des Präsidiums steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Die Berufung muß auf der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung vorgesehen sein.

§ 5

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Fachverbandes teilzunehmen und dort ihre Stimme abzugeben sowie zur Vertretung von eigenen und von Interessen des Fachverbandes Anträge zu stellen. Sie sind auch berechtigt, den Schutz des Fachverbandes und den Rat seiner Organe in allen in deren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

2. Sie besitzen das aktive und das passive Wahlrecht zum Präsidium.

§ 6

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Fachverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm zu diesem Zwecke alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen zu geben. Sie sind auch verpflichtet, den nach der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom Präsidium oder dem Geschäftsführer getroffenen Anordnungen und aufgestellten Richtlinien Folge zu leisten.

2. Sämtliche Mitglieder haben vor ihrer Aufnahme in den Fachverband die satzungsgemäßen Pflichten und Verbindlichkeiten unterschriftlich anzuerkennen.

§ 7

1. Zur Deckung der voraussichtlich entstehenden Kosten des Fachverbandes erhebt der Geschäftsführer von den Mitgliedern Umlagen auf Grund von Haushaltsvoranschlägen, die das Präsidium festgesetzt hat.

2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese ist von zugelassenen Wirtschaftsprüfern, die das Präsidium bestellt, zu prüfen und sodann der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Zur Deckung der Unkosten des Fachverbandes werden Grundbeiträge und Umlagen erhoben.

Der Grundbeitrag für jedes Mitglied beträgt 6 000.— frs. pro Jahr und ist in einer Summe bei Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.

4. Die Grundlage für die Berechnung der Umlagen des Fachverbandes bilden die Umsatzzahlen der einzelnen Mitglieder. Zur Berechnung der Umlagen sind die Mitglieder verpflichtet, der Geschäftsführung des Fachverbandes jeweils bis zum 31. 1., 30. 4., 31. 7. und 31. 10. eines jeden Jahres die Gesamtzahl des im verflorenen Quartal erzielten Umsatzes der Firma mitzuteilen. Diese Angaben sind zum ausschließlichen treuhänderischen Gebrauch der Geschäftsführung bestimmt, die nicht berechtigt ist, sie irgendwelchen Dritten, auch nicht den Mitgliedern des Präsidiums, mit Ausnahme der mit der Ueberprüfung der Geschäftsführung beauftragten Wirtschaftsprüfer (§ 7) mittelbar oder unmittelbar mitzuteilen. Innerhalb jeden Geschäftsjahres berechnet die Geschäftsführung auf Grund dieser vierteljährlichen Angaben die Umlagen des Mitglieds, die vorschauweise auf den am Ende des Geschäftsjahres zu berechnenden Gesamtbeitrag zu leisten sind.

Bis zum 31. 1. des neuen Geschäftsjahres haben die Mitglieder unter den gleichen Voraussetzungen wie im vorhergehenden Absatz den Gesamtumsatz ihrer Firma für das vorangegangene Geschäftsjahr der Geschäftsführung anzugeben. Die Geschäftsführung berechnet auf Grund dieser Gesamt-Umsatzzahlen den Beitrag des Mitglieds für das vorangegangene Jahr. Ergibt sich bei dem Vergleich zwischen den vierteljährlich gezahlten Umlagen und dem für das gesamte Geschäftsjahr zu berechnenden Beitrag ein Guthaben zu Gunsten des Mitglieds, so wird dieses Guthaben dem Mitglied auf dessen Wunsch entweder für das neue Geschäftsjahr gutgeschrieben oder zurückvergütet. Ergibt sich bei dem Vergleich, daß die vorschauweise geleisteten Umlagen geringer sind als der endgültig berechnete Betrag, so ist das Mitglied verpflichtet, die Differenzen nachzuzahlen.

5. Für den Fall, daß der Betrieb ruht, oder daß kein Umsatz vorhanden ist, werden Sondervereinbarungen bezgl. der Beitragshöhe mit dem Präsidium getroffen.

§ 8

1. Organe des Fachverbandes sind
 1. das Präsidium
 2. die Geschäftsführung
 3. die Mitgliederversammlung

§ 9

1. Dem Präsidium obliegt die Gesamtleitung des Fachverbandes unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Geschäftsordnung für das Präsidium und für die Geschäftsführung.

2. Die Rechte und Pflichten des Präsidiums sind in seiner Geschäftsordnung bestimmt.

3. Aenderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

4. Das Präsidium besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Industriegruppen des Fachverbandes berücksichtigt werden. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten.

5. Die Entscheidungen des Präsidiums gehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder dessen Stellvertreters. Jedes Mitglied des Präsidiums benennt im Einvernehmen mit dem Präsidium einen ständigen Stellvertreter, der es im Falle seiner Verhinderung stimmberechtigt vertritt. Die Amtsdauer der Präsidialmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Fachverbandes nach Maßgabe der ihr erteilten Geschäftsordnung.

2. Sie ist Vorstand des Fachverbandes und vertritt den Fachverband gerichtlich und außergerichtlich.

3. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so sind der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer einzeln zur Vertretung des Fachverbandes berechtigt. Die Geschäftsführung wird vom Präsidium bestellt und aberufen.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung ist auf Anweisung des Präsidiums durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft es das Interesse des Fachverbandes erforderlich macht; sie muß